

Königlich-bayerische Entschlieung vom 9. Juli 1831 die Ablegung der Nonnengelbde betreffend

"Wir [Ludwig I.] ertheilen euch [der Kniglichen Regierung des Oberdonaukreises] auf euere Anfrage Bericht vom 1. d. M., das Normalalter der in weibliche Klster aufzunehmenden Individuen betreffend, nachstehende Entschlieung:

- 1) Mit Ausnahme der englischen Frulein, welche nie feierliche lebenslngliche Gelbde ablegen, sollen alle andern Klosterfrauen nach vollendetem 33sten Lebensjahre zu solche Gelbden zugelassen werden.
- 2) Die Einkleidung soll vor dem vollendeten zwanzigsten und die Ablegung der ersten zeitlichen Gelbde vor dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre nicht statt haben.
- 3) Von der jedesmaligen Ablegung zeitlicher oder lebenslnglicher Gelbde soll der betreffenden Kreisregierung die Anzeige davon gemacht werden.
- 4) Diese Bestimmungen 1-3 finden ihre Anwendung bei allen denjenigen Frauenklstern, deren Fortbestand Wir speciell bewilligt haben."

Quellen:

Kniglich-bayerische Entschlieung vom 9. Juli 1831 die Ablegung der Nonnengelbde betreffend, in: DLLINGER, Georg Ferdinand (Hg.), Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Knigreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschpft und systematisch geordnet, Bd. 8: Die Abtheilung VIII: Religion und Cultus enthaltend, Mnchen 1838, S. 831, § 912, in: <http://bavarica.digital-sammlungen.de> (Letzter Zugriff am: 16.10.2014).

Literatur:

GRAUER, Anton, Das katholische Ordenswesen nach bayerischem Staatskirchenrecht, Kempten 1910, S. 108.

Empfohlene Zitierweise:

Kniglich-bayerische Entschlieung vom 9. Juli 1831 die Ablegung der Nonnengelbde betreffend, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 15070, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/15070. Letzter Zugriff am: 29.04.2024.